

VM1-W-VPV-Mag.Eg/Hö

05.08.2022

Wichtige Informationen betreffend COVID-19:

- **COVID-19-Risiko-Atteste: Verrechenbarkeit von 01.08.2022 bis 31.10.2022**
- **ICD-10-Diagnose bei AU-Meldungen von COVID-19-(Verdachts)Fällen**
- **Honorar für Ausnahmebestätigung von der Impfpflicht für Schwangere obsolet**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige aktuelle Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

1. COVID-19-Risiko-Atteste: Verrechenbarkeit von 01.08.2022 bis 31.10.2022

Wie wir Ihnen zuletzt mit Rundschreiben vom 15.07.2022 mitgeteilt haben, ist die Verrechenbarkeit von COVID-19-Risiko-Attesten mit 30.06.2022 ausgelaufen.

Aufgrund der nach wie vor hohen Fallzahlen hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels Verordnung von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, erneut Zeiträume festzulegen, in denen eine Freistellung und somit auch eine Verrechenbarkeit von neuen COVID-19-Risiko-Attesten oder – bei Vorliegen eines alten COVID-19-Risiko-Attests vom selben Arzt, das inzwischen seine Gültigkeit verloren hat – von Folgeattesten möglich ist.

Demnach können ab dem 01.08.2022 bis zum Ablauf des 31.10.2022 sowohl neue COVID-19-Risiko-Atteste (Pos. COVRA, Tarif EUR 50,-) als auch COVID-19-Risiko-Folgeatteste (Pos. COVRF, Tarif EUR 20,-) ausgestellt und mit der ÖGK verrechnet werden.

Bitte beachten Sie: Zum Zeitpunkt des 30.06.2022 gültige COVID-19-Risiko-Atteste bzw COVID-19-Risiko-Folgeatteste bleiben weiterhin in Geltung! In diesen Fällen ist daher die Ausstellung eines (neuen) COVID-19-Risiko-Folgeattests nicht erforderlich und daher die Verrechenbarkeit eines solchen ausgeschlossen.

Aufgrund der Aufhebung der COVID-19-Impfpflicht wurden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines positiven Attests angepasst: Die Ausstellung eines neuen positiven COVID-19-Risiko-Attests oder Folgeattests ist **ab 01.08.2022 nur dann zulässig**, wenn die Person der Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung angehört und **zusätzlich** entweder

- a) bei der betroffenen Person trotz drei Impfungen gemäß Impfschema für immunsupprimierte Personen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen, oder

- b) die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft und mittels Antikörperpräparaten nicht ausreichend geschützt werden kann.

2. ICD-10-Diagnose bei AU-Meldungen von COVID-19-(Verdachts)Fällen

Wie wir Ihnen kürzlich mitgeteilt haben, kann aufgrund der ab 01.08.2022 geänderten Rechtslage, wonach bei positiv auf COVID-19 getesteten Personen keine Absonderung mehr erfolgt, ab sofort auch dieser Personenkreis, sofern Krankheitssymptome vorliegen, krankgeschrieben werden. Diese Krankenschreibung kann ebenso wie bei COVID-19-Verdachtsfällen mit Krankheitssymptomen auf Basis einer telemedizinischen Begutachtung erfolgen.

Solche AU-Meldungen sind über den normalen eAUM-Prozess an die ÖGK zu übermitteln und mit der ICD-10-Diagnose „U 07.1 (COVID-19 durch AG- oder PCR-Test nachgewiesen)“ bzw. „U 07.2 (COVID-19 Verdachtsfall)“ entsprechend zu codieren bzw. ist diese ICD-10-Diagnose im Freitext anzugeben.

3. Honorar für Ausnahmebestätigung von der Impfpflicht für Schwangere obsolet

Für die Übermittlung einer Bestätigung über das Vorliegen des Ausnahmegrundes „Schwangerschaft“ von der COVID-19-Impfpflicht konnten Fachärztinnen und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 12,- (Pos. COVSA) mit der ÖGK verrechnen.

Aufgrund der Aufhebung der COVID-19-Impfpflicht wurde diese Regelung hinfällig. Die Ausstellung und Verrechnung entsprechender Bestätigungen mit der ÖGK ist daher nicht mehr möglich.

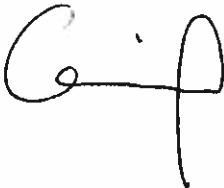
Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv-vpa@oegk.at

Freundliche Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Gernot Leipold
Fachbereichsleiter-Stv.
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und hinsichtlich Punkt 3. auch für den Bereich der SVS. Für Selbständige war die Bestätigung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit schon bisher auch dann notwendig, wenn zugleich eine Absonderung vorlag, weshalb Punkt 2. für den Bereich der SVS der aktuell bereits geltenden Regelung entspricht.

EP